

**Tarifbestimmungen
und
Beförderungsbedingungen**

des

**Verkehrsverbund Ems-Jade
(VEJ)**

Gültig vom 01.01.2006

| | | |
|---------------------------|---|----|
| Inhaltsverzeichnis | | 2 |
| Allgemeines | | 4 |
| Tarifbestimmungen | | 4 |
| 1. | Tarifsystem, Fahrpreisermittlung | 4 |
| 2. | Fahrkarten | 4 |
| 2.1. | Einzelkarten | 4 |
| 2.2. | Kurzstreckenkarten | 5 |
| 2.3. | 4er-Karten | 5 |
| 2.4. | 10erKarten | 5 |
| 2.5. | Wertkarten | 5 |
| 2.6. | Sparkarten | 6 |
| 2.7. | 24-Stunden-Karten | 6 |
| 2.8. | Nachtkarten | 6 |
| 2.9. | Monats- und Wochenkarten | 7 |
| 2.10. | 9-Uhr-Monatskarten | 7 |
| 2.11. | Jahres-Abonnements | 7 |
| 2.12. | Schülermonats- und Schülerwochenkarten | 8 |
| 2.13. | Schülersammelzeitkarten | 9 |
| 2.14. | Schülerkarten „Plus“ | 10 |
| 2.15. | SemesterTickets | 11 |
| 2.16. | Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen | 11 |
| | 2.16.1 Kinder | 11 |
| | 2.16.2 Reisegruppen | 11 |
| | 2.16.3 Beförderung von Schwerbehinderten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) | 12 |
| | 2.16.4 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten | 12 |
| | 2.16.5 Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen | 12 |
| | 2.16.6 Beförderung von Tieren und Sachen | 12 |
| | 2.16.7 Anrufbus | 13 |

Allgemeines

Dieser Tarif enthält Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Er gilt im Linienverkehr des Verkehrsverbundes Ems-Jade (VEJ). Die Verkehrsunternehmen des VEJ und die Omnibuslinien, auf denen dieser Tarif gilt, sind in der **Anlage 1** aufgeführt.

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft, die den Fahrgast befördern. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Tarifbestimmungen

1. Tarifsystem, Fahrpreisermittlung

In den Stadtverkehren Emden und Wilhelmshaven bestehen Einheitspreise.

In den anderen Verkehren ergeben sich die Fahrpreise, soweit keine anderen Regelungen bestehen, aus den zwischen den Haltestellen festgelegten Tarifstufen (**Anlage 2 - Tarifstufentafeln - in Verbindung mit Anlage 3 - Fahrpreistafel**).

2. Fahrkarten

2.1 Einzelkarten

In den Stadtverkehren Emden und Wilhelmshaven gelöste Einzelkarten berechtigen vom Zeitpunkt ihrer Entwertung an zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 60 Minuten im gesamten Stadtliniennetz. Nach Beendigung dieser Zeitspanne ist eine neue Karte zu entwerten oder das Fahrzeug unverzüglich zu verlassen. Einzelkarten sind bei Fahrtantritt unverzüglich zu entwerten, gilt im Gebiet des Stadtverkehrs Wilhelmshaven nur für Automatenkarten.

Einzelkarten in den anderen Verkehren berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

Einzelkarten sind nicht übertragbar.

2.2 Kurzstreckenkarten

Kurzstreckenkarten werden nur im Stadtverkehr Wilhelmshaven ausgegeben. Sie gelten für vier Haltestellen. Rück- und Rundfahrten sind nicht zugelassen.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für Einzelkarten.

2.3 4er-Karten

4er-Karten werden nur im Stadtverkehr Wilhelmshaven ausgegeben. Jeder Abschnitt dieser Mehrfahrtenkarte berechtigt vom Zeitpunkt der Entwertung an zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 60 Minuten im gesamten Stadtliniennetz.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für Einzelkarten.

2.4 10er-Karten

10er-Karten werden nur im Stadtverkehr Leer ausgegeben. Jeder Abschnitt dieser Mehrfahrtenkarte berechtigt vom Zeitpunkt der Entwertung an zu einer Fahrt im gesamten Stadtliniennetz.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für Einzelkarten.

2.5 Wertkarten

Wertkarten werden nur im Stadtverkehr Emden gegen Vorauszahlung von mindestens 8,00 € für Erwachsene, 4,50 € für Kinder und höchstens 40,00 € für Erwachsene, 22,50 € für Kinder ausgegeben (Emder Karte). Sie berechtigen zu Fahrten zu den in der Fahrpreistafel (Anlage 3) genannten Preisen im Stadtverkehr Emden.

Für jede Fahrt wird der in der Fahrpreistafel (Anlage 3) genannte Betrag abgebucht.

Wertkarten sind übertragbar. Ansonsten gelten die Tarifbestimmungen wie für Einzelkarten.

2.6 Sparkarten

Sparkarten werden nicht in den Stadtverkehren Emden, Leer und Wilhelmshaven ausgegeben.

Sparkarten gelten an einem Tag für eine Hin- und Rückfahrt zwischen zwei bestimmten Haltestellen, ggf. mit erforderlichem Umsteigen. Sie gelten montags bis freitags an Schultagen ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags und an Ferientagen ganztägig.

2.7 24-Stunden-Karten

24-Stunden-Karten werden nur im Stadtverkehr Wilhelmshaven ausgegeben.

Sie berechtigen vom Zeitpunkt der Entwertung an zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 24 Stunden im gesamten Stadtliniennetz. Nach Beendigung dieser Zeitspanne ist eine neue Fahrkarte zu entwerten oder das Fahrzeug unverzüglich zu verlassen.

24-Stunden-Karten sind übertragbar.

An Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen können 24-Stunden-Karten während der Gültigkeitsdauer von einer Familie (maximal 2 Erwachsene sowie 3 Kinder im Alter von 4 bis einschließlich 11 Jahren) benutzt werden.

2.8 Nachtkarten

Nachtkarten werden zur Fahrt in den Nachtbussen „Nachteule“ ausgegeben. Sie berechtigen am Lösungstag zu beliebig häufigen Fahrten im Gesamtnetz bis zum Betriebsschluss und sind nicht übertragbar. In den Nachtbussen werden keine anderen Fahrkarten anerkannt.

2.9 Monats- und Wochenkarten

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat.

Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche.

Im Stadtverkehr Wilhelmshaven werden Wochenkarten nicht ausgegeben.

Monats- und Wochenkarten berechtigen in den Stadtverkehren zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Stadtliniennetz, in den anderen Verkehren zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Haltestellen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können, ausgenommen in den Stadtverkehren Emden, Leer und Wilhelmshaven, gleichzeitig 4 Personen, davon maximal 2 Erwachsene, die Monats- und Wochenkarten nutzen.

Monats- und Wochenkarten sind übertragbar.

2.10 9-Uhr-Monatskarten

9-Uhr-Monatskarten werden nur im Stadtverkehr Wilhelmshaven ausgegeben. Für sie gelten die Tarifbestimmungen wie für Monatskarten mit der Ausnahme, dass 9-Uhr-Monatskarten montags bis freitags zur Fahrt erst ab 9 Uhr gültig sind.

2.11 Jahres-Abonnements

Monats- und 9-Uhr-Monatskarten im Stadtverkehr Wilhelmshaven (2.9 und 2.10) gibt es auch im Abonnement zu nachstehenden Bedingungen:

Jahres-Abonnements gelten 12 Monate und verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht spätestens 14 Tage vor Ablauf gekündigt wird. Bei vorzeitiger Beendigung von Jahres-Abonnements wird für jeden bis zur Kündigung im laufenden Vertragsjahr abgelaufenen Monat der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis der jeweiligen Monatskarte nacherhoben, mindestens jedoch

10,00 €. Dies gilt nicht bei Wegzug aus dem Gebiet des Stadtliniennetzes.

Der monatlich fällige Betrag wird von der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH vom Girokonto abgebucht. Weist das Konto keine Deckung auf, so ist der Monatsbetrag zuzüglich der durch das Geldinstitut erhobenen Stornogebühr sofort fällig.

Die Einzugsermächtigung für die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH schließt Erhöhungen oder Verringerungen der Fahrpreise bei Tarifänderungen ein. Beanstandungen von Abbuchungen müssen innerhalb von vier Wochen an die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH gerichtet werden.

Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindungen sind der Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH unverzüglich anzuzeigen. Wird eine Abbuchung wegen falscher Angaben vom Karteninhaber nicht eingelöst, wird eine bankübliche Bearbeitungsgebühr erhoben, die bei Neueinlösung der Lastschrift eingezogen wird.

Mit der Unterzeichnung des Kartenantrages für die Stadtwerke-Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH akzeptiert der Karteninhaber die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.

2.12 Schülerwochen- und Schülermonatskarten

Schülerwochen- und Schülermonatskarten erhalten die in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02. August 1977 in der jeweils gültigen Fassung angegebenen Personen. Sie sind in der **Anlage 4** dieser Tarifbestimmungen aufgeführt.

Schülerwochen- und Schülermonatskarten werden an die Anspruchsberechtigten ab 16 Jahre nur gegen Vorlage einer gültigen Kundenkarte für die Benutzung von Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Schul- bzw. Ausbildungsort ausgegeben.

Die Kundenkarte, in der die Schule bzw. Ausbildungsstätte das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat, muss vom Inhaber ausgefüllt und dem Verkehrsunternehmen zur ergänzenden Eintragung vorgelegt oder dem Fahrpersonal – freigemacht - mitgegeben werden. Für jüngere Anspruchsberechtigte (unter 16 Jahre) gilt die Kundenkarte auch ohne Bescheinigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte. Die Karte muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden.

Schülerwochenkarten werden nicht im Stadtverkehr Wilhelmshaven ausgegeben.

Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche.

Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat.

Schülerwochen- und Schülermonatskarten berechtigen in den jeweiligen Stadtverkehren zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Stadtliniennetz, in den anderen Verkehren zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Haltestellen.

Schülerwochen- und Schülermonatskarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit der Kundenkarte. Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat der Inhaber einer Schülerwochen- oder Schülermonatskarte die rechtmäßige Benutzung nachzuweisen und ggf. die Unterschrift zu wiederholen.

2.13 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten sind Fahrkarten, die dem Fahrgast Schülerwochen-/Schülermonatskarten gesammelt anbieten.

Schülersammelzeitkarten erhalten nur Personen, die berechtigt sind, Schülermonats- und Schülerwochenkarten zu erhalten (siehe 2.12).

Schülersammelzeitkarten werden im Stadtverkehr Wilhelmshaven nur mit Lichtbild ausgegeben und sind nur mit Lichtbild gültig.

Schülersammelzeitkarten gelten für die auf den Karten eingetragenen Kalendermonate und Kalenderwochen.

Der Fahrpreis entspricht dem Preis, der zu zahlen wäre, wenn für die in der Schülersammelzeitkarte benannten Wochen und Monate einzelne Schülerwochen- und Schülermonatskarten gelöst würden. Bei Tarifänderungen während der Geltungsdauer werden Preisunterschiede nacherhoben oder erstattet.

Für verlorene und unleserlich gewordene Schülersammelzeitkarten werden Ersatzkarten ausgestellt. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt. Schülersammelzeitkarten sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Berechtigten mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind. Vor- und Familiennamen müssen ausgeschrieben sein.

Der Inhaber einer Schülersammelzeitkarte hat die Benutzungsberechtigung auf Verlangen durch einen amtlichen Personalausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

2.14 Schülerkarten "Plus"

Schülerkarten "Plus" werden als Ergänzungskarte zu einer Schülersammelzeitkarte oder Schülermonatskarte ausgegeben. Sie gelten zusammen mit der Schülersammelzeitkarte oder Schülermonatskarte für den eingetragenen Kalendermonat im Gesamtnetz, und zwar montags bis freitags an Schultagen ab 14.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags und an Ferientagen ganztägig.

2.15 SemesterTickets

Mit verschiedenen Universitäten und Hochschulen bestehen Verträge, nach denen Studierende dieser Studieneinrichtungen eine Fahrkarte, gültig für jeweils ein Semester bzw. Trimester, mit der Bezeichnung „SemesterTicket“ erhalten. Die Bedingungen sind in der **Anlage 5** geregelt.

2.16 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen

2.16.1 Kinder

In Begleitung eines erwachsenen Fahrgastes werden bis zu 2 Kinder im Alter bis einschließlich 3 Jahre unentgeltlich befördert.

Kinder im Alter von 4 bis einschließlich 11 Jahren erhalten Fahrkarten zum ermäßigten Fahrpreis, soweit ein solcher in der Fahrpreistafel (Anlage 3) vorgesehen ist.

2.16.2 Reisegruppen

Als Reisegruppen gelten Gruppen ab zehn gemeinsam reisenden Erwachsenen. Zwei Kinder im Alter von 4 bis einschließlich 11 Jahren zählen als ein Erwachsener.

Reisegruppen zahlen im Stadtverkehr Emden je Person für Erwachsene den Fahrpreis für Fahrten auf Wertkarte, für Kinder den Kinderfahrpreis für Fahrten auf Wertkarte.

Im Stadtverkehr Wilhelmshaven ist bei Reisegruppen je Erwachsener ein Abschnitt der 4er-Karte, je Kind ein Abschnitt der ermäßigten 4er-Karte zu entwerfen.

In den anderen Verkehren wird je Person der ermäßigte Fahrpreis für Einzelkarten erhoben. Zwei Kinder im Alter von 4 bis einschließlich 11 Jahren werden als ein Erwachsener gerechnet.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn sich die Reisegruppe mindestens zwei Werktage vor Beginn der Fahrt anmeldet und sie mit den planmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

2.16.3 Beförderung von Schwerbehinderten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)

Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) mit Beiblatt sind, werden nach den Bestimmungen des SGB unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis ein Beiblatt mit eingeklebter gültiger Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, werden Begleitpersonen unentgeltlich mitbefördert, auch dann, wenn ein Beiblatt nicht ausgestellt ist und der Schwerbehinderte selbst den tarifmäßigen Fahrpreis bezahlt.

Ein Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt, sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Führhund werden ebenfalls unentgeltlich befördert.

2.16.4 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte der Landespolizei und des Bundesgrenzschutzes in Uniform in Ausübung ihres Dienstes werden unentgeltlich befördert.

2.16.5 Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen

Die Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen ist in der **Anlage 6** geregelt.

2.16.6 Beförderung von Tieren und Sachen

Handgepäck, Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie Kleintiere in einem Behältnis werden unentgeltlich befördert.

Für Hunde werden die ermäßigten Preise der Einzelkarte erhoben.

Die Beförderung von Fahrrädern ist grundsätzlich zugelassen, soweit die Beschaffenheit und Besetzung des Omnibusses dieses zulässt. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und so zu beaufsichtigen, dass Schäden am Bus und anderen Sachen sowie Mitreisenden vermieden werden. Für dennoch entstandene Schäden ist der Besitzer des Fahrrades haftbar. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Für die Beförderung von Fahrrädern und Buskuriergut – Buskuriergut wird in den Stadtverkehren nicht befördert - wird ein Entgelt nach der Anlage 3 erhoben.

2.16.7 Anrufbus

Von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen für den Anrufbus sind in der **Anlage 7** enthalten.

3. Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz, im Entgelt für die Beförderung von Buskuriergut der Regelsteuersatz enthalten.

4. Anlagen

4.4 **Berechtigte für Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülersammelzeitkarten**

Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülersammelzeitkarten erhalten

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien,
Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung, Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im

Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.